



**Satzung
des
Turn- und Sportvereins Mühlhofen
1908 e.V.
(TSV Mühlhofen 08)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen.....	3
§ 4	Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	3
B.	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitglieder des Vereins	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
C.	Vereinsorgane	7
§ 10	Die Vereinsorgane	7
§ 11	Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand).....	8
§ 12	Wahl des Vorstandes.....	8
§ 13	Der erweiterte Vorstand	9
§ 14	Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes.....	9
§ 15	Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes....	9
§ 16	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	10
§ 17	Vergütung der Organmitglieder.....	10
§ 18	Mitgliederversammlung/Beschlussfassung	10
§ 19	Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	11
§ 20	Neuwahlen	11
§ 21	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12
§ 22	Vereinsjugend	12
§ 23	Ordnungen	12
§ 24	Strafbestimmungen.....	13
§ 25	Rechnungsprüfer	13
§ 26	Abteilungen	13
§ 27	Spielgemeinschaften/Kooperationen	14
§ 28	Datenschutz	14
D.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 29	Haftpflicht.....	14
§ 30	Auflösung	14
§ 31	Inkrafttreten.....	15

TSV Mühlhofen 1908 e.V.
Geschäftsstelle:
Postfach 1203
88684 Uhdingen-Mühlhofen
Email: kontakt@tsv-
muehlhofen.de
Telefon: (07556) 929240

Aus Gründen der besseren
Lesbarkeit wird in dieser
Satzung auf eine
geschlechtsneutrale Sprache
bzw. die explizite Nennung der
weiblichen Form verzichtet.

Satzung des Turn- und Sportvereins Mühlhofen 1908 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mühlhofen 1908 e.V.“, abgekürzt „TSV Mühlhofen 08“. Der Verein ist Rechtsnachfolger des 1908 gegründeten „Turnverein Mühlhofen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Uhldingen-Mühlhofen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Registernummer VR580145 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
- (2) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Verbänden oder Vereinigungen mit gleichen oder dem Verein sonst förderlichen Zwecken beitreten.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins gemäß dieser Satzung bekennen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder nehmen direkt am Vereinssport teil.
- (3) Passive Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Sport.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch herausragende Leistungen innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich erworben und berechtigt zur Teilnahme in allen Abteilungen.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und dem Verein zugeleitet wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und sonstiger nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und evtl. anfallender Zusatzbeiträge der Abteilung/-en gem. § 8 dieser Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts im Sinne dieser Satzung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, sofern sie für den Verein von Interesse sind.

Dazu gehören insbesondere.

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums, Zeit einer Notlage/unverschuldete Not, Änderung des Familiennamens etc.)
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen (nach § 7(2)) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
 - (4) Jedes Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden oder ersatzweise zur Zahlung eines festgelegten Geldbetrages verpflichtet. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des Vereins. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Pro Mitgliedsjahr darf die Umlage nicht mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages betragen.
- (3) Abteilungen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Sonderbeiträge zur Deckung der Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren. Lediglich die aktive Teilnahme (Spielbetrieb/Wettkampf) berechtigt die Abteilung dem Mitglied den Zusatzbeitrag in Rechnung zu stellen. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten rückwirkend nach dem Beitragseinzug. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits an einem Angebot des Vereins teilgenommen hat.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden- oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, können diese zusätzlich mit einer angemessenen Verwaltungsgebühr gem. der Beitragsordnung erhoben werden.
- (7) Falls der organisierte Übungsbetrieb des TSV Mühlhofen 08 aufgrund von Umständen, die der Verein selbst nicht zu verantworten bzw. nicht selbst verschuldet hat, z.B. staatliche Untersagung oder Hallenschließung durch die Gemeinde, nicht stattfinden kann, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, von Sonder-/Abteilungsbeiträgen und Kursgebühren. Entsprechende Regelungen, z.B. anteilige Kürzung des Mitgliedsbeitrages, der Sonder-/Abteilungsbeiträge für das laufende Jahr, können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - Freiwilligen Austritt
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod oder
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags, einer Umlage oder Zusatzbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der zwei Drittel der

Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grobe oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Abteilungen oder der Verbände,
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- (6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen bzw. anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

C. Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind
- der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand) (§ 11(1))
 - der erweiterte Vorstand (§ 13)
 - die Mitgliederversammlung (§ 18(1))
 - die Jugendversammlung (Jugendordnung)
- (2) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten, mit Ausnahme des Jugendvorstands.
- (6) Die Jugendversammlung kann auf Beschluss des erweiterten Vorstands ausgesetzt werden.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Rechnungsführer
 - dem Schriftführer
- (2) Sie sind nach ihrer Wahl im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer Vertreter des 1. Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge sind. Sie nehmen die Vertretungsmacht jeweils nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und des vorrangigen Vertreters wahr.
- (5) Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
- (6) Für Notgeschäfte bis zu 3.000 € und die Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter einzeln vertretungsbefugt.
- (7) Der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter haben dem erweiterten Vorstand regelmäßig über die laufenden Vorfälle und Rechtsgeschäfte Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung, ausgenommen des Jugendleiters. Dieser wird in der Jugendvollversammlung gewählt
- (2) Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist eine Neuwahl nach Ablauf dieser Zeit noch nicht möglich, so bleibt der Vorstand so lange weiter im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist, maximal bis zu 24 Monate. Danach ist rechtzeitig ein Notvorstand gem. § 29 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu bestellen. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes während der ersten 18 Monate seiner Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für das ausgeschiedene Mitglied einen Nachfolger zu wählen hat. Bei einem späteren, vorzeitigem Ausscheiden ist für eine Neuwahl die nächstmögliche Mitgliederversammlung abzuwarten.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern der verschiedenen Sportarten
- den Beisitzern
- dem Jugendleiter

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören hauptsächlich:

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und deren Veröffentlichung
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern oder Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste
 - Die Gründung, Auflösung, Fusion und Umbenennung von Abteilungen
- (2) Scheidet aus den Reihen des erweiterten Vorstandes ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied.
- (3) Einzelheiten zu den Aufgaben und den Verfahrensabläufen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (3) Ist eine Präsenzteilnahme nicht möglich, sind schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokolle gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 16 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe und die im Auftrag des Vereins für dessen Interessen und Zwecke handelnden Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag grundsätzlich ersetzt. Der Antrag hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes beschließen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Mitgliederversammlung/Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich und wird auf der Homepage des TSV Mühlhofen 08 unter www.tsv-muehlhofen.de veröffentlicht. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einberufen werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Soweit es sich dabei um Anträge zur Änderung der Satzung handelt, sind diese unverzüglich gem. § 18(2) dieser Satzung zu veröffentlichen.
- (4) In besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes zu beschließen, dass über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung tritt die Stellvertreterregelung gem. § 11(4) dieser Satzung in Kraft.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Wahlen werden grundsätzlich geheim per Stimmzettel durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Wahlen offen, per Handzeichen, durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist möglich, wenn diese durch eine Vollmacht nachgewiesen und vor der Abstimmung geprüft wurde.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB kann der Vorstand, wenn durch behördliche Entscheidungen eine Abhaltung einer Präsenzmitgliederversammlung untersagt ist, alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen, indem die Mitglieder, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 19 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Rechnungsprüfer
- Neuwahlen des Vorstandes und Rechnungsprüfer gem. § 18 dieser Satzung
- Bestätigung der Abteilungsleiter und Beisitzer
- Festsetzung / Änderung der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Sonstige Themen in Bezug auf den Verein
- Die Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Umlage gemäß § 8(2) dieser Satzung.

§ 20 Neuwahlen

- (1) Neuwahlen werden im Zuge einer Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, die den Antrag auf Entlastung gem. § 19 dieser Satzung durchführt und anschließend die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt.
- (2) Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden führt dieser die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers zu Ende.
- (3) Alle Ämter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen. Alle Ämter bleiben so lange besetzt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

- (4) Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.
- (5) Ausgenommen hiervon sind der Jugendleiter und Jugendsprecher. Diese werden nach Maßgabe der Jugendordnung in der Jugendhauptversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung nur bestätigt.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - Der erweiterte Vorstand hält die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich.
 - Zehn Prozent der Mitglieder des Vereins beantragen diese schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand.
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes während der ersten 18 Monate von dessen Wahlperiode.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt entsprechend § 18(2) dieser Satzung.
- (3) Sind Neuwahlen durchzuführen, richten diese sich nach § 20 dieser Satzung.
- (4) Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Die Vereinsjugend ist an die Jugendordnung gebunden. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand in Kraft.

§ 23 Ordnungen

- (1) Ergänzend kann sich der Verein nachfolgende und für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen geben: Geschäftsordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung sowie Ehrungsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht abschließend aufgeführt. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen schaffen.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. Sie legt Handlungsbefugnisse für die einzelnen Organe fest. Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung regelt die Grundlagen der Vereinsjugend gem. § 22 dieser Satzung. Die Jugendordnung wird in der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

- (5) Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren, die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die Ehrungsordnung regelt, zu welchem Zeitpunkt der Verein Personen für ihre Mitgliedschaft im Verein oder Mitarbeit für den Verein ehrt. Die Ehrungsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (8) Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 24 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der erweiterte Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, des Ansehens, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verwarnung
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gem. § 9 dieser Satzung
 - Weitergabe von Strafen, die von Fachverbänden oder dem BSB ausgesprochen wurden, an das verantwortliche Vereinsmitglied (Regressanspruch).

§ 25 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Es wird jährlich jeweils ein Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Über vorgefundene Mängel müssen die Rechnungsprüfer sofort den Vorstand informieren.

§ 26 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des laufenden Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die mindestens aus einem Abteilungsleiter und nach Möglichkeit aus einem Stellvertreter besteht. Die weitere Zusammensetzung der Abteilung richtet sich nach deren Bedürfnissen.
- (2) Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand, sofern sie zu einer Belastung für den Verein führen können.

- (3) Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen, mit Ausnahme der Abteilungen, die ihren Sport in Spielgemeinschaften ausüben.
- (4) Die Kosten der Abteilung werden vom Gesamtverein getragen. Anschaffungen müssen beim erweiterten Vorstand beantragt werden.
- (5) Die Gründung, Auflösung, Fusion und Umbenennung von Abteilungen obliegen dem erweiterten Vorstand gem. § 14 dieser Satzung.
- (6) Die Auflösung einer Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
- (7) Soll eine Abteilung in eine andere Abteilung eingegliedert werden (Fusion), ist dies dem erweiterten Vorstand zum Beschluss vorzulegen. Nach einer Fusion ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu informieren.

§ 27 Spielgemeinschaften/Kooperationen

- (1) Der Gesamtverein kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands zur Ausübung verschiedener Sportarten Spielgemeinschaften und Kooperationen gründen.
- (2) Die Spielgemeinschaften und Kooperationen haben die Aufgabe, die betreffenden Sportarten im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks zu betreiben.
- (3) Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen zu erstellen und von allen beteiligten Vorständen gem. § 26 BGB zu unterzeichnen. Näheres wird in den einzelnen Vereinbarungen geregelt.

§ 28 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Erfordernisse werden in der Datenschutzordnung des Vereines i.S.d. DSGVO geregelt.

D. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste an den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.


- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (vorrangig im Bereich des Sports) in gemeinnützigen Vereinen oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.


§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Uhdingen-Mühlhofen, den 22.10.2020


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer


Rechnungsführer